

Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Aufgabe des Ehrengerichtes

Das Ehrengericht entscheidet:

- a) bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes, bei Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem Kreisverband sowie bei Streitigkeiten verschiedener Kreisverbände oder Ortsvereinen untereinander (Organstreit),
- b) über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds,
- c) in einem anderen Ehrenverfahren, das von jedem Mitglied des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt beantragt werden kann.

§ 2 Zusammensetzung des Ehrengerichtes

Das Ehrengericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Beisitzern.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so führt der an Jahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind endgültig.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes

- a) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden für vier Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen Mitglieder des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V. sein und durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für unparteiische und sachkundige Behandlung der Ehrengerichtsfälle bieten.
- b) Sie sind nur der Satzung und der Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V. unterworfen und üben ihre Tätigkeit unabhängig von den Verbandsorganen aus.
- c) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind sie vom Landesvorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 4 Ausschluss von einer Tätigkeit im Landesvorstand

Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf Mitglied des Landesvorstandes sein.

§ 5 Befangenheit

- a) Die Mitglieder des Ehrengerichtes können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen.
- b) Die Ablehnung ist beim Ehrengericht anzubringen, und zwar binnen einer Woche ab Ladung zum Termin, der die personelle Besetzung des Ehrengerichtes beizufügen ist, oder in der mündlichen Verhandlung bis zur Vernehmung des Antragsgegners zur Sache. Soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, so muss die Ablehnung binnen einer Woche ab Mitteilung des Beschlusses eingegangen sein. In dem Ablehnungsbescheid ist die personelle Besetzung des Ehrengerichtes mitzuteilen,
- c) Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichtes, notfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein endgültig.
- d) Kann das Ehrengericht infolge begründeter Ablehnung von Beisitzern nicht tätig werden, ist der Landesvorstand ermächtigt, andere Personen als Mitglieder des Ehrengerichtes zu bestimmen. Bei der Auswahl hat der Landesvorstand § 3 zu beachten.

§ 6 Verfahren

Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich und grundsätzlich mündlich. Das Ehrengericht kann Mitglieder des Vorstandes des beteiligten Ortsvereins, des Kreisverbandes oder des Landesvorstandes als Zuhörer zulassen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und beschlossen werden, dass schriftlich entschieden wird.

§ 7 Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

- a) Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Er ist in fünffacher Fertigung dem Ehrengericht vorzulegen. Dieses übersendet dem Antragsgegner, dem für ihn zuständigen Kreisvorstand sowie dem Landesvorstand je eine Abschrift zur möglichen Stellungnahme.
- b) Alle Anträge sowie der gesamte Schriftverkehr sind an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten.
- c) Die Anträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 9 Beteiligte des ehrengerichtlichen Verfahrens

Beteiligte sind die Antragsteller und die Antragsgegner.

§ 10 Beweisaufnahme

Das Ehrengericht hat die ihm erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben. Nichtmitglieder des Landesverbandes der Kaninchenzüchter sollen nur gehört werden, wenn dies für die Entscheidung unerlässlich erscheint.

§ 11 Beistand

Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen. Diese Person darf jedoch nicht juristisch (Rechtsanwalt, Rechtspfleger etc.) tätig sein.

§ 12 Protokollierung

Über alle Verhandlungen vor dem Ehrengericht sind Niederschriften zu fertigen, die von den Mitgliedern des Ehrengerichts und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der Mitglied des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt sein muss.

§ 13 Beschleunigungsgebot

- a) Das Ehrengerichtsverfahren ist mit Beschleunigung durchzuführen. Der Vorsitzende setzt hierfür den Beteiligten Fristen.
- b) Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Mit Einverständnis der Beteiligten können diese Fristen auf drei Tage abgekürzt werden.
- c) In der Ladung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle ihrer Säumnisse auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 14 Anhörung des Landesvorsitzenden

Das Ehrengericht kann vor seiner Entscheidung den Landesvorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter des Landesvorstandes hören.

§ 15 Vertraulichkeit

Alle Beteiligten an einem Ehrengerichtsverfahren sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 16 Einbeziehung ordentlicher Gerichte

- a) Die Beteiligten dürfen die ordentlichen Gerichte in einem Streitfall, soweit nicht gesetzliche Fristen (Strafantragsfrist) laufen, erst anrufen, wenn das Ehrengericht nach endgültig entschieden hat.
- b) Das Ehrengericht kann aber vorher durch Beschluss die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulassen oder sein Verfahren solange aussetzen, bis die ordentlichen Gerichte rechtskräftig entschieden haben.

§ 17 Urteil

Das Ehrengericht kann folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
- b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet,
- c) Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Zurücknahme des Antrages,
- d) Verhängung einer Ordnungsmaßnahme,
- e) Ruhen aller oder einzelner Rechte aus Mitgliedschaft oder Ämtern auf die Dauer einer festzusetzenden Frist,
- f) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind nicht berechtigt, das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben. Vergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Sie können auch vor dem Ehrengerichtsvorsitzenden allein abgeschlossen werden.

§ 18 Urteilsbegründung

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung mit Gründen schriftlich anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Landesvorstand zu übersenden. Dieser ist ermächtigt, Entscheidungsbegründungen bekanntzugeben.

§ 19 Verfahren

Auf das Verfahren vor dem Ehrengericht finden, soweit in der Ehrengerichtsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 20 Aufbewahrungsfrist

Die Akten des Ehrengerichts sind nach Erledigung mindestens zehn Jahre lang bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V. aufzubewahren.

§ 21 Kosten

Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist grundsätzlich kostenfrei. Das Ehrengericht kann, sofern notwendig eine Kostenfestsetzung vornehmen. Die dem Ehrengericht entstehenden Kosten und Auslagen werden vom Landesverband ersetzt. Den Mitgliedern des Ehrengerichts, einschließlich Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen vom Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V. ersetzt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Ehrengerichtsordnung gilt als ein Bestandteil der Satzung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V. und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. April 2014 in Güsten in Kraft.

Güsten, den 5. April 2014

Mike Hennings

Mike Hennings
Landesverbandsvorsitzender

